

Modul	11 Abschluss von Arbeitsverträgen
Infoblatt	#11/05: Versicherungen im Arbeitsverhältnis

Im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses sind vor allem vier Versicherungen von Bedeutung, die unter dem Begriff Sozialversicherung zusammengefasst werden: Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pensionsversicherung.

Der/die Arbeitnehmer hat dabei Anspruch auf die folgenden Leistungen der Versicherungen:

<p>Krankenversicherung übernimmt Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arztbesuche • Behandlungskosten • Krankenhausaufenthalte • Kinderbetreuungsgeld • Krankengeld während Krankheit 	<p>Unfallversicherung hilft bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Folgen von Arbeitsunfällen • Berufskrankheiten • Folgen von Unfällen auf dem Arbeitsweg <p>z.B. durch Unfallrenten, Hilfsmittel, notwendige Umbauten</p>
<p>Arbeitslosenversicherung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosengeld • Notstandshilfe • Weiterbildungsgeld • Umschulungsgeld • Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit 	<p>Pensionsversicherung leistet Pensionszahlungen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erreichen des Pensionsalters • Berufsunfähigkeit und Invalidität • Rehabilitation

Die Versicherungen sind verpflichtend und werden bei einem **Arbeitsvertrag** durch den/die Arbeitgeber/in bei der Lohnabrechnung berücksichtigt, d.h. die Versicherungsbeträge der Arbeitnehmer/innen werden von den Arbeitgeber/innen einbehalten und an die Sozialversicherung weitergeleitet. Der/die Arbeitgeber/in übernimmt auch die Anmeldung bei der Sozialversicherung.

Bei einer Arbeit auf **Werkvertragsbasis** gilt man als Neue/r Selbständige/r und muss sich selbst um die Anmeldung und die Beitragszahlung kümmern.

Bei einer Anstellung im **Arbeitsvertrag** auf mehr als geringfügiger Basis sind Arbeitnehmer/innen durch ihre Tätigkeit vollversichert, das heißt durch alle vier Sozialversicherungen geschützt.

Bei einer **geringfügigen Beschäftigung** ist der/die Arbeitnehmer/in bei der Sozialversicherung gemeldet, aber nur unfallversichert. Durch einen freiwilligen Beitrag kann beim zuständigen Krankenversicherungsträger (z.B. Gebietskrankenkasse) zusätzlich noch eine Krankenversicherung und Pensionsversicherung abgeschlossen werden. Der monatliche Beitrag für Selbstversicherte in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 19a ASVG beträgt € 61,83 für 2018. Eine Arbeitslosenversicherung ist für geringfügig Beschäftigte auch freiwillig nicht möglich.

Zusätzlich zur gesetzlichen Pflichtversicherung gibt es private Versicherungsangebote von Versicherungsunternehmen oder Banken.

Die gesetzliche Pensionsversicherung bietet auch eine Höherversicherung an, die 14 Mal im Jahr ausbezahlt und steuerlich begünstigt wird. Weitere Infos erhalten Sie bei der PVA.